

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 30/11/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995); Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	2-GE/19.95
Datum:	21. APR. 1995
Verf.:	24.4.95

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Schöffel

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 13. April 1995
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 30/11/1995

Bezug:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995);
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

GESETZENTWURF	
Zl.	2-GE/19-95
Datum:	2 1. APR. 1995
Verteilt	

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Dr. Schiefbeck

Stubenring 1

1011 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 15. März 1995 übermittelten, überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Im überarbeiteten Entwurf wurden die von Landesseite in der Stellungnahme vom 24. Jänner 1995 vorgebrachten Einwendungen und Änderungswünsche weitgehend berücksichtigt, sodaß der Entwurf aus fachlicher Sicht grundsätzlich als taugliche Regelungsgrundlage bewertet werden könnte.

Der Entwurf berücksichtigt auch im Vorblatt und in den Erläuterungen den Umstand, daß die Vollziehung Mehrkosten verursachen wird, die einerseits durch neue zusätzliche Aufgaben bedingt sind, die aber vor allem dadurch entstehen, daß Österreich nun mehr teilweise die Außengrenze der europäischen Union bildet.

Aufrecht erhalten werden muß die Stellungnahme des Landes vom 24. Jänner 1995, was die Wahrnehmung der Dienstanweisung des (seinerzeitigen) Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. September 1985 anlangt, wonach an bestimmte bei den Ämtern der Landesregierungen außer Wien und Niederösterreich bestellte funktionelle Organe des Bundesministers Ermächtigungen zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzes ergangen sind. Es kann derzeit noch nicht entgültig abgeschätzt werden, welchen allfälligen zusätzlichen Personalaufwand die Wahrnehmung der genannten Dienstanweisung auf Landesebene nach sich ziehen wird, Faktum ist allerdings weiterhin, daß der Kärntner Landtag im Stellenplan für das Haushaltsjahr 1995 im Teilheft "Verwaltungsbereich" eine Ausweitung des Stellenplans nicht vorsieht und darüber hinaus für die laufende Legislaturperiode im Rahmen einer mittelfristigen Budgetvorschau das Ziel der Einsparung von 10% der Planstellen in allen Organisations-einheiten der Landesverwaltung vorgegeben wurde.

Wenn die Wahrnehmung der Dienstanweisung künftig die Ausweitung des Stellenplanes erfordern sollte, könnte dem nicht entsprochen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

Der Kurztitel "Durchführungsgesetz 1995" hat für sich keinen Informationswert.

Zu § 5:

Abs. 3 läßt weiterhin sprachliche Klarheit vermissen. Es ist davon auszugehen, daß danach sowohl bei der Einfuhr künstlich vermehrter Pflanzen des Anhanges II aus Drittländern, aber offensichtlich auch für den Fall einer Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr solcher Pflanzen in phytosanitären Zeugnissen der Umstand der künstlichen Vermehrung dokumentiert werden soll. Einerseits darf eine sprachliche Klarstellung angeregt werden und überdies sollten die Tatbestände der Einfuhr aus Drittländern von der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus Österreich getrennt normiert werden. Es ist in diesem Zusammenhang überhaupt darauf hinzuweisen, daß Regelungen betreffend die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus Österreich sich in keiner sonstigen Bestimmung finden, vor allem fehlen weitere Kriterien, wann eine Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 3626/82 des Rates erteilt werden kann. Die Übernahme der

diesbezüglichen Regelungen des Art. IV des Übereinkommenstextes darf angeregt werden.

Zu § 7:

Die Ausnahmebestimmung in Abs. 3 sollte auf lebende Tiere eingeschränkt werden, da die Sinnhaftigkeit entsprechender Bescheinigungen für Pflanzen als temporärem Reisegehalt nicht gesehen wird.

Zu § 9:

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Die Nachweispflicht darf sich allerdings nicht nur auf eingeführte Exemplare des Anhangs I oder C Teil 1 beziehen, sondern muß auch für gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare gelten. Andernfalls wären Umgehungshandlungen Tür und Tor geöffnet. In Abs. 2 sollte auch nicht der "Einführer", sondern der Eigentümer die Nachweispflicht gegenüber den Käufer haben. Offen sind allfällige Konsequenzen bei mangelndem Nachweis oder nicht erfolgter Information des Käufers.

Zu § 10:

Die in Abs. 1 lit. a bis c normierten Ausnahmen von den Verboten des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3626/82 sollen generell gelten und nicht antragsbezogen sein. Andernfalls wäre ein immenser Verwaltungsaufwand die Folge, dessen Sinnhaftigkeit nicht gesehen wird. Ein Mißbrauch dieser Ausnahmeregelung kann dadurch erschwert werden, daß der Eigentümer von Arten im Sinne des Anhangs I oder c 1 nicht nur der Nachweispflicht über die rechtmäßige Einfuhr sondern auch bei gezüchteten oder künstlich vermehrten Arten bzw. bei Vorerwerb unterliegen würde.

Weiters ist im Zusammenhang mit Abs. 1 noch auf folgende Mängel hinzuweisen:

- Ausnahmegenehmigungen, die auf Antrag erteilt würden, könnten laut § 6 nur auf sechs Monate befristet sein,
- Zucht- und Schaubetriebe müßten für jedes einzelne nachgezüchtete Exemplar entsprechende Anträge stellen und
- völlig undurchführbar wird diese Bestimmung bei der künstlichen Vermehrung davon betroffener Pflanzenarten.

Zu § 16:

Die Verweise auf die §§ 12 und 13 dürften Fehlzitate darstellen, offensichtlich sollte auf § 14 Abs. 2 verwiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 13. April 1995
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

